



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05130**  
Datum: 28.05.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.1210201  
Verfasser: FB Einwohnerwesen  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	22.05.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters (m/w/d)**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters (m/w/d) am **13.10.2019**. Ferner beschließt der Stadtrat die Durchführung der Stichwahl des Oberbürgermeisters (m/w/d) am **27.10.2019**.

Die Wahl und erforderlichenfalls die Stichwahl finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Der Stadtrat beschließt die Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters (m/w/d) und setzt die Einreichungsfrist der Bewerbungen um das Amt des Oberbürgermeisters (m/w/d) auf den Zeitraum vom **08.08.2019 bis 17.09.2019** fest.
3. Der Stadtrat beruft Herrn Bürgermeister Geier zum Wahlleiter und Herrn Stadtverwaltungsoberrat Tappel zum stellvertretenden Wahlleiter.

Egbert Geier  
Bürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)	2019	394.900,00	1.12102.01 einschließlich evtl. Stichwahl
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

## **Begründung:**

Zu 1.

Die Amtszeit des derzeit amtierenden Oberbürgermeisters endet am 30.11.2019. Gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bestimmt der Stadtrat den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters hat gemäß § 63 Abs. 1 KVG LSA frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

Fällt auf keinen Bewerber/keine Bewerberin mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet gemäß § 30a KWG LSA frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. Der Termin für die Stichwahl soll der **27.10.2019** sein.

Die Wahl und erforderlichenfalls die Stichwahl finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Zu 2.

Gemäß § 63 Abs. 2 KVG LSA hat die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters spätestens am 13.08.19 zu erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt vom 07.08.2019.

Zusätzliche Veröffentlichungen erfolgen in:

- Stellenportal des öffentlichen Dienstes „Interamt“
- [www.halle.de](http://www.halle.de)

Gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA beginnt die Einreichungsfrist von Bewerbungen am Tag nach der Stellenausschreibung und endet spätestens am 20. Tag vor der Wahl. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Stadtrat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden.

Die Stellenausschreibung ist als Anlage beigefügt.

Zu 3.

Mit Beschluss vom 24.10.2018 berief der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) Frau Rita Lachky zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Oberbürgermeisterwahl. Auf Grund des Ausscheidens von Frau Stadtverwaltungsdirektorin Rita Lachky aus dem Dienst der Stadtverwaltung zum 30.08.2019, verbunden mit der gesetzlichen Anforderung im § 9 Abs. 1 des KWG LSA, wonach nur ein Beschäftigter der Gemeinde zum Wahlleiter bzw. stellvertretenden Wahlleiter berufen werden kann, ist es erforderlich, eine/einen neuen stellvertretenden Wahlleiter/in zu berufen.

## **Anlage:**

Ausschreibung Oberbürgermeister (m/w/d)